



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 16.12.2021

Name Jan Leipold


Durchwahl 0711/123-3705

Aktenzeichen 23-1443.1/4

(Bitte bei Antwort angeben)

An
die Jugendämter
in Baden-Württemberg

per E-Mail

 **Förderaufruf: Im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wird über die Jugendämter in Baden-Württemberg die offene Jugendarbeit in den Kommunen unterstützt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ fördert das Land die 46 Jugendämter in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 zur Unterstützung von Beschaffungen, Angeboten oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im jeweiligen Jugendamtsbezirk gemäß § 11 SGB VIII im Bereich der offenen Jugendarbeit in den Kommunen, sofern diese nicht nach der VwV außerschulischen Jugendbildung gefördert werden.

Die Abwicklung des Landesförderprogramms erfolgt durch den KVJS, es richtet sich ausschließlich an die 46 Jugendämter des Landes.

Das zur Verfügung stehende Gesamtfördervolumen des Programms beträgt im Jahr 2022 rund 3,14 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Auf Grundlage der Bevölkerungszahlen der Sechs- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2019 wurde eine Pro-Kopf-Pauschale gebildet. Die Jugendämter können entsprechend ihres Anteils der Sechs- bis unter 21-Jährigen beim KVJS/LJA ab sofort einen Antrag auf Bewilligung eines Förderbudgets für das Jahr 2022 stellen (maximaler Förderzeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022). Auch eine Weitergabe an kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt durch die antragberechtigten Jugendämter ist entsprechend der jeweiligen Bevölkerungszahlen möglich.

Das für den jeweiligen Jugendamtsbezirk verfügbare Förderbudget ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

	Kreis Region Regierungsbezirk Land	Anteil Gebietskörperschaft 2022	
			gerundet
		Betrag in EUR	Betrag in EUR
Stadtkreis			
	Stuttgart, Landeshauptstadt	159.459,34	159.459,00
Landkreise			
	Böblingen	113.472,06	113.472,00
	Esslingen	150.399,44	150.399,00
	Göppingen	73.176,86	73.177,00
	Ludwigsburg	155.872,14	155.872,00
	Rems-Murr-Kreis	122.180,15	122.180,00
Stadtkreis			
	Heilbronn	36.520,24	36.520,00
Landkreise			
	Heilbronn	99.799,20	99.799,00
	Hohenlohekreis	32.838,18	32.838,00
	Schwäbisch Hall	58.124,46	58.124,00
	Main-Tauber-Kreis	36.704,05	36.704,00
Region Heilbronn-Franken			
Landkreise			
	Heidenheim	38.771,38	38.771,00
	Ostalbkreis	92.401,47	92.401,00
Region Ostwürttemberg			
Regierungsbezirk Stuttgart			
Stadtkreise			
	Baden-Baden	13.605,66	13.606,00
	Karlsruhe	79.847,27	79.847,00

Landkreise		
Karlsruhe	123.783,03	123.783,00
Rastatt	63.743,42	63.743,00
Stadtkreise		
Heidelberg	42.176,75	42.177,00
Mannheim	81.452,12	81.452,00
Landkreise		
Neckar-Odenwald-Kreis	40.376,23	40.376,00
Rhein-Neckar-Kreis	153.314,66	153.315,00
Stadtkreis		
Pforzheim	36.919,48	36.919,00
Landkreise		
Calw	46.337,11	46.337,00
Enzkreis	57.677,79	57.678,00
Freudenstadt	34.745,42	34.745,00
Regierungsbezirk Karlsruhe		
Stadtkreis		
Freiburg im Breisgau	63.506,25	63.506,00
Landkreise		
Breisgau-Hochschwarzwald	76.487,36	76.487,00
Emmendingen	47.963,70	47.964,00
Ortenaukreis	124.302,82	124.303,00
Landkreise		
Rottweil	41.170,75	41.171,00
Schwarzwald-Baar-Kreis		
Schwarzw.-Baar-Kreis ohne V-S	35.235,57	35.236,00
Stadt Villingen-Schwenningen	24.266,45	24.266,00
Tuttlingen	43.449,56	43.450,00
Landkreise		
Konstanz		
Landkr. Konstanz ohne Konstanz	58.069,12	58.069,00
Universitätsstadt Konstanz	24.086,60	24.087,00
Lörrach	66.721,88	66.722,00
Waldshut	51.185,26	51.185,00
Regierungsbezirk Freiburg		
Landkreise		
Reutlingen	83.130,10	83.130,00
Tübingen	67.583,60	67.584,00
Zollernalbkreis	52.521,32	52.521,00

Stadtkreis		
Ulm	35.344,27	35.344,00
Landkreise		
Alb-Donau-Kreis	60.104,83	60.105,00
Biberach	61.440,89	61.441,00
Landkreise		
Bodenseekreis	61.259,06	61.259,00
Ravensburg	84.891,08	84.891,00
Sigmaringen	38.581,65	38.582,00
Regierungsbezirk Tübingen		

Ziel des Förderprogramms

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, lokal Beschaffungen, Angebote oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu fördern.

Förderfähigkeit

Förderfähig im Rahmen des Förderbudgets sind im Einzelnen:

- Beschaffungen und Sachkosten für Einrichtungen in Kommunen.
- Angebote oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern, in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im jeweiligen Jugendamtsbezirk.
- Zusätzliche, projektbezogene Personalkosten oder Honorarkosten für externes Personal von freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im jeweiligen Jugendamtsbezirk.

Nicht förderfähig sind Verwaltungskosten und Personalkosten bei den Jugendämtern und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Voraussetzungen für eine Förderung

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO). Der KVJS (Bevolligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird zweckgebunden bis zur Höhe des oben aufgeführten Budgets pro Jugendamt entsprechend der Förderkriterien gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Darüber hinaus müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- Die Zuwendung wird längstens für die Laufzeit des Programmes (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022), frühestens ab Bewilligung, gewährt.
- Nach Abschluss des Programms sind Nachweise über die Verwendung der Fördergelder einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist durch die Jugendämter der jeweilige Vordruck des KVJS zu verwenden. Der KVJS fordert von den Zuwendungsempfängern Mittel zurück, sofern die durchgeführten Maßnahmen nicht den Förderkriterien entsprechen.

Antragstellung

Der Antrag ist digital mit dem zur Verfügung gestellten Formular bis zum 31. Dezember 2021 beim Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, zu stellen.

Ansprechpartnerinnen für weitere Informationen sind:

Sarah Frey

Maria Safroshkina

Telefon: 0711 / 6375-313

E-Mail: aufholennachcorona@kvjs.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Simone Höcke-Häfner
Ministerialdirigentin